

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) und zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt werden“ (Drucksache 20/3277)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 13/22) vom 10. Oktober 2022.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Zu Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)	4
1.1 Keine neuen Maßnahmen zur vollständigen Beitragsbefreiung – Vermeidung von Budgetkonkurrenz (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KiQuTG-E)	4
1.2 Priorisierung der Handlungsfelder 1 bis 4 und 6 bis 8 (§ 2 Abs. 1 Satz 3 f. KiQuTG-E)	5
2. Zu Artikel 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) (§ 90 Abs. 3 SGB VII-E)	8
Schlussbemerkung	9

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf für ein zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung plant die Bundesregierung die Fortführung des am 19. Dezember 2018 beschlossenen gleichnamigen Gesetzes. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich.¹ In ihrer Stellungnahme zum vorangegangenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung hatte sie entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen bereits eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung gefordert.²

Des Weiteren plant die Bundesregierung auf der Grundlage der Ergebnisse der Gesetzesevaluation³ vor allem vier wesentliche Änderungen: erstens keine neuen Maßnahmen, die eine vollständige Befreiung der Eltern an der Kostenbeteiligung zum Ziel haben; zweitens eine stärkere Priorisierung der Handlungsfelder, welche Verbesserungen in der Personal- und Fachkräftesituation erreichen sollen; drittens eine neue Priorisierung der Handlungsfelder 6 (Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung), 7 (sprachliche Bildung fördern) und 8 (Kindertagespflege stärken) sowie viertens für die Bemessung der Kostenbeiträge eine verpflichtende Anwendung der Staffelungskriterien nach Einkommen der Eltern. Auch diese Intentionen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. Dabei weist sie bereits an dieser Stelle darauf hin, dass jegliche Qualitätsverbesserungen Theorie bleiben werden, wenn es nicht gelingt, das notwendige Personal zu gewinnen. Sie mahnt daher Augenmaß bei den Zielen an, zumal ab 2026 der Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern zunehmend Personal erfordern wird.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt wie folgt Stellung:

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen (DV 33/12), S. 28, zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-33-12-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen.pdf> (10. Oktober 2022).

2 Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BT-Drucksache 19/4947) und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Qualität in der Kindertagesbetreuung verbindlich und dauerhaft sicherstellen“ (BT-Drucks. 19/5078) anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 5. November 2018, zu finden unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-23-18_kita-betreuung.pdf (10. Oktober 2022).

3 Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) vom September 2021, zu finden unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185910/39abf1c6fdb62f323d60444713633e4d/erster-evaluationsbericht-der-bundesregierung-zum-gute-kita-gesetz-data.pdf> (10. Oktober 2022).

1. Zu Artikel 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

1.1 Keine neuen Maßnahmen zur vollständigen Beitragsbefreiung – Vermeidung von Budgetkonkurrenz (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KiQuTG-E)

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 KiQuTG-E i.V.m. § 2 Abs. 2 KiQuTG-E zielt auf die Vermeidung von Budgetkonkurrenz zwischen den Maßnahmen, die sich explizit auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung beziehen und den Maßnahmen, die auf eine komplette Beitragsfreistellung abzielen – wie sie im bestehenden KiQuTG I (§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG) vorgesehen ist. Zukünftig förderfähig sollen nur noch die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Kostenbeiträgen sein, die bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2022 Gegenstand der Verträge zwischen Bund und Ländern sind und über die Maßnahmen hinausgehen, die auf der Grundlage des § 90 SGB VIII getroffen wurden. Damit stellt die Bundesregierung klar, dass neue Maßnahmen zur teilweisen und vollständigen Beitragsentlastung, die über die Regelungen in § 90 SGB VIII hinausgehen, ab dem 1. Januar 2023 seitens des Bundes nur noch teilweise gefördert werden. Zwar räumt die Bundesregierung den Ländern gemäß des neuen § 2 Abs. 2 KiQuTG-E eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2023 ein, damit diese eine Lösung für die Fortführung der Maßnahmen zur Beitragsentlastung -bzw. -freistellung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG finden. Gleichzeitig werden die Länder aber gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 verpflichtet, jeweils mehr als 50 % der seitens des Bundes für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung gestellten knapp 4 Milliarden Euro. auch für Maßnahmen in den Handlungsfeldern zu verwenden, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 KiQuTG-E als prioritäre Handlungsfelder gelten.

Diese Neuregelungen begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in ihrer Intention. Bereits in ihren Stellungnahmen zum KiQuTG I hatte sie sich explizit gegen eine Bundesbeteiligung an den Kosten für eine komplette Beitragsfreistellung ausgesprochen. Sie befürchtete, dass mit den Bundesmitteln bereits laufende Vorhaben zur Beitragsfreistellung ausgedehnt oder in Gänze für die Beitragsfreistellung genutzt werden und demzufolge den Handlungsfeldern, die sich mittelbar und unmittelbar auf die Qualität beziehen, nicht zu Gute kommen. In der Umsetzung des KiQuTG I hat sich genau diese Befürchtung bestätigt. 11 von 16 Bundesländern verwenden die Bundesmittel für die teilweise Beitragsentlastung oder komplette Beitragsfreistellung⁴. Das umfasst ca. ein Drittel der 2019 zur Verfügung gestellten 5,5 Milliarden Euro. Wenngleich die vollständige Beitragsfreistellung ein erstrebenswertes Ziel ist, so sollte sich der Fokus angesichts der gegenwärtigen Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, in erster Linie auf die Handlungsfelder und Maßnahmen richten, die mittelbar und unmittelbar der Qualität dienen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es daher, dass mehr als 50 % der Bundesmittel jeweils für diese Handlungsfelder vorgesehen werden müssen.

⁴ Vgl. Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), in: Fußn. 3, S. 123 f.

1.2 Priorisierung der Handlungsfelder 1 bis 4 und 6 bis 8 (§ 2 Abs. 1 Satz 3 f. KiQuTG-E)

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 5 KiQuTG-E zielt die Bundesregierung auf eine stärkere Priorisierung von ausgewählten Handlungsfeldern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Intention, entspricht sie doch der wiederholten Forderung des Deutschen Vereins⁵, dass sich der Bund in besonderem Maße bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege engagieren sollte. Allerdings spricht sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen eine über die bisherige Priorisierung hinausgehende und die Reduktion der Mitfinanzierung des Bundes bei den verbleibenden Handlungsfeldern 5, 9 und 10 aus. Wenngleich es nachvollziehbar ist, dass sich der Bund angesichts knapper werdender Haushaltsmittel vor allem auf die bedarfs- und fachkräftebezogenen Handlungsfelder fokussieren möchte, so tragen auch die im Gesetzentwurf nicht als prioritär definierten oben genannten Handlungsfelder mittelbar und unmittelbar zur Qualität in der Kindertagesbetreuung bei. Es ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht sachgerecht, in der neuen Priorisierung neben den Handlungsfeldern 1 bis 4 nur auf die sprachliche Bildung, die Kindertagespflege und inzwischen mit dem Gesetzentwurf auch das Handlungsfeld 6 (Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) abzustellen.

Angesichts des bestehenden, gravierenden Fachkräftemangels in der Kindertagesbetreuung⁶ ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dringend erforderlich, dass die Länder, Kommunen, Träger und Verbände ihre Maßnahmen zur Gewinnung aber auch Bindung von qualifizierten Fach- und Führungskräften deutlich intensivieren und der Bund sie darin zumindest mit den Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes unterstützt. Auch der Deutsche Verein hat mit seinen Empfehlungen⁷ für eine qualifizierte Berufseinmündung und zur Eröffnung von Karrierewegen konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die Attraktivität des Berufs- und Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung gestärkt und die Bindung von Fachkräften unterstützt werden kann.

Darüber hinaus bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Maßnahmen zur Ausweitung von Öffnungszeiten – wie sie im Handlungsfeld 1 unter dem Stich-

5 Vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zu den Herausforderungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (DV 02/11), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen2011-eckpunktepapier-des-deutschen-vereins-zu-den-herausforderungen-beim-ausbau-der-kindertagesbetreuung-fuerkinder-unter-drei-jahrensb1sb-1543,269,1000.html> (10. Oktober 2022), Fußnote 1 und zuletzt Fußnote 2.

6 Nach einer aktuellen Prognose der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik fehlen mittelfristig (abzüglich der Zugänge aus Ausbildung und Studium) bis zum Jahre 2035 und je nach Demografie- und Bedarfsszenario 20.000 bis 70.000 Fachkräfte fast ausschließlich in den westlichen Bundesländern. Vgl. Rauschenbach, T. u.a.: Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnung für die Kindertages- und Grundschulbetreuung. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt, Dortmund 2020, zu finden unter: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze_Personal_Finanzen_Teil_1.pdf (10. Oktober 2022). Schätzungen der Bertelsmann Stiftung liegen sogar noch höher. Demnach fehlen je nach zugrunde gelegtem Personalschlüssel bis 2030 bis zu 230.000 Fachkräfte in Kita und Grundschule. Vgl. Bock-Famulla, K. u.a.: Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2021 Deutschland (DE), Gütersloh 2021, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/fachkraefte-radar-fuer-kita-und-grundschule-2021-all> (27. August 2021)

7 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen (DV 35/20) vom 23. März 2022, zu finden unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-35-20_karriere-wege-kindertagesbetreuung.pdf (10. Oktober 2022).

wort „Bedarfsgerechtigkeit“ gefasst sind – als nicht ausreichend. Sie fordert deshalb, auch dem Handlungsfeld 10, das in besonderem Maße auf bspw. die Ausgestaltung einer inklusiven Kindertagesbetreuung zielt oder der Stärkung von Demokratie und Vielfalt in sowie einer stärkeren Sozialraumorientierung der Kindertageseinrichtungen dient⁸, die gleiche Bedeutung beizumessen, wie den Handlungsfeldern 6 und 8. Denn nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins führen auch die Maßnahmen, die beispielsweise eine stärkere Sozialraumorientierung fokussieren durch die Finanzierung von Stellen von Kita-Sozialarbeiter/innen zu einer Verbesserung des Personalschlüssels. Dies würde allerdings bei der jetzt vorgesehenen Priorisierung nicht mehr sichtbar bzw. durch eine Reduktion der Bundesmittel möglicherweise gar nicht mehr eintreten.

Angesichts der ab 2028 in Kraft tretenden Reformstufe einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, zu der auch die Kindertagesbetreuung zählt, der aktuellen politischen Entwicklungen in der Auseinandersetzung um und die Sicherung einer vielfältigen und demokratischen Gesellschaft sowie dem dringend erforderlichen Entgegenwirken gegen soziale Disparitäten spricht sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dafür aus, dass die in Handlungsfeld 10 gefassten Maßnahmen durch Mitfinanzierung des Bundes weitergeführt werden können.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem 31. Dezember 2022 das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ voraussichtlich auslaufen wird, ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch im Sinne des Koalitionsvertrages nur folgerichtig, dass die Bundesregierung die Förderung der sprachlichen Bildung zukünftig stärker in den Blick nehmen will. Wenngleich zuvorderst die Länder gefordert sind, ausreichend Angebote der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung vorzuhalten, so ist es doch begrüßenswert, dass der Bund mit dem genannten Bundesprogramm die Länder über viele Jahre hinweg in diesem Bereich unterstützt hat und über das KiQuTG II auch weiter unterstützen will. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist in diesem Zusammenhang aber noch auf drei zentrale Punkte hin. Erstens ist es dringend erforderlich, kurzfristig gemeinsam mit den Ländern eine Übergangsregelung für die durch das Bundesprogramm entstandenen Strukturen und gewonnenen Fachkräfte sowie Fachberater/innen mit einer angemessenen Übergangsfrist zu entwickeln. Denn es ist nicht absehbar, dass die Länder bei der Umsetzung des Handlungsfeldes 7 die Bundesmittel auch für die Sicherstellung und ggf. Weiterentwicklung der Strukturen, Konzepte und zur Weiterbeschäftigung der gewonnenen Sprachförderkräfte und Sprach-Fachberatungen aufwenden werden. Zudem fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nachdrücklich, dass die für die ursprünglich geplante Fortführung des Bundesprogramms eingeplanten Mittel in Höhe von 247,2 Millionen EUR nicht gestrichen werden, sondern pro Jahr zuzüglich zu den für das KiTa-Qualitätsgesetz vorgesehenen Mittel in Höhe von bis 4 Mrd. für die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld 7 hinzukommen und vor allem seitens der Länder für die Sicherung und Weiterentwicklung der über 6000 Sprach-Kitas genutzt werden. In beiden Punkten stimmt sie dem Antrag der CDU/CSU „Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt werden“ (Drucksache 20/3277) vom 6. September 2022 zu. Allerdings betont sie nochmals, dass die För-

⁸ Vgl. Fußnote 4, S. 106 f., in: Fußnote 3.

derung der sprachlichen Bildung zuvorderst Aufgabe der Länder ist und Bundesprogramme nur initiatorschen Charakter haben und nicht auf Dauer gestellt werden sind.

Darüber hinaus weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nochmals darauf hin, dass das Handlungsfeld 7 vor allem auf Maßnahmen rekurriert, die Sprache im Sinne von Sprechen zum Inhalt haben und andere Verständigungsnotwendigkeiten, die sich aus einem inklusiven Ansatz ergeben, außer Acht gelassen werden, z.B. Blindenschrift und Gebärdensprache. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wiederholt deshalb die Forderung aus 2018⁹, dass auch Maßnahmen benannt und gefördert werden, die in diesem Handlungsfeld zur Umsetzung von Inklusion beitragen.

Angesichts dessen, dass die Kindertagespflege die zweite Angebotssäule der Kindertagesbetreuung ist und zumindest für die Altersgruppe der unter Dreijährigen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII ein gleichrangiges Angebot neben den Kindertageseinrichtungen ist, ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins¹⁰ nur folgerichtig, dass sie zukünftig stärker in den Blick geraten soll. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert jedoch die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld darauf zu achten, dass diese hierin aufgewendeten Bundesmittel auch ausschließlich der Stärkung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu Gute kommen. Es sollte zukünftig nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht mehr möglich sein, dass Bundesländer die Bundesmittel dafür nutzen, dass die Kindertagespflege vor allem als Randzeitenangebot für die bedarfsorientierte Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen erhalten muss. Dies läuft dem Anspruch, der an die Kindertagespflege gleichzeitig mit §§ 22 und 23 SGB VIII gestellt wird, zuwider.¹¹

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins betont nochmals, dass eine faktische Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen – wie sie im SGB VIII postuliert wird – nur dann hergestellt werden kann, wenn Länder und Kommunen beide Angebotsformen gleichermaßen als Bestandteile eines Gesamtsystems anerkennen und entsprechend verankern.¹² Dazu gehört es auch, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Form eines qualitativ, hochwertigen, mehrstufigen nach oben durchlässigen Qualifizierungssystems bis hin zur (heutigen) Stufe der ausgebildeten Erzieher/in weiterzuentwickeln. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist hier nochmals auf die Empfehlung des Deutschen Vereins hin, in allen Bundesländern schrittweise den Mindeststandard von 300 Unterrichtseinheiten für die Grundqualifizierung nach dem Konzept des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) einzuführen und eine Anschlussqualifizierung zu ermöglichen, damit alle Kindertagespflegepersonen die Chance haben, eine solche zu absolvieren.¹³

9 Fußnote 2, S. 11 f.

10 Vgl. auch Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzung der Empfehlungen von 2005, NDV 2008, 151–160; Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, NDV 2011, 241–252 sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 31/16), zu finden unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-32-16_kindertagespflege.pdf (10. Oktober 2022).

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. ebd.

13 Vgl. NDV 2018, 360.

Schließlich regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, in der Fortführung des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes die Fachberatung als eine zentrale Stellschraube für die Sicherstellung, Weiterentwicklung und Steuerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in das Handlungsfeld 9 aufzunehmen. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass der Ausschluss des Handlungsfeldes 9 aus der im Gesetzentwurf vorgenommenen Priorisierung wenig zielführend ist. Denn neben den Trägern von Kindertageseinrichtungen sind es die Fachberater/innen, die maßgeblich für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung sind¹⁴. Dass in der Frage der Qualität von Trägern und des weiteren Ausbaus der Unterstützungssysteme wie die Fachberatung, die nicht nur von den Fach- und Leitungskräften in den Einrichtungen sondern eben auch von den Trägern selbst in Anspruch genommen werden, erhöhter Handlungsbedarf besteht, belegt auch die Gesetzesevaluation¹⁵. So haben nur 4 Länder Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ergriffen und nur ein Bundesland explizit mit Unterstützung von Bundesmitteln das Thema Qualität und Qualifizierung von Trägern in den Blick genommen.¹⁶

2. Zu Artikel 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) (§ 90 Abs. 3 SGB VII-E)

Mit der erneuten Änderung des § 90 Abs. 3 SGB VIII-E beabsichtigt die Bundesregierung eine Verpflichtung der Länder und Kommunen zur Anwendung des Kriteriums Einkommen der Eltern bei der Bemessung der Kostenbeiträge, die die Eltern für die Nutzung der Angebote der Kindertagesbetreuung zu entrichten haben, einzuführen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die damit verbundene Intention. Es ist geboten, dass vor allem die Familien aus sozial benachteiligten Lebenslagen bei den Beiträgen weiter entlastet und Familien mit nur einem kleinen bis mittleren Einkommen angemessen an den Kosten beteiligt werden. Allerdings sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht nur die gesetzte Frist zum 1. August 2023 angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes für Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen kritisch, sondern zuvorderst die Länder in der Verantwortung, landeseinheitliche Staffelungen der Beiträge auch nach Einkommen vorzunehmen.¹⁷

14 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung (DV 31/11) zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-31-11-kindertagsbetreuung.pdf> (10. Oktober 2022) und Fußnote 2, S. 13 f.

15 Vgl. Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), S. 111 f. sowie Zwischenbericht der Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), S. 139, beides in: Fußnote 3.

16 Vgl. ebd.

17 Fußn. 5, DV 02/11, S. 3.

Schlussbemerkung

Mit Blick auf das von der Koalition geplante Qualitätsentwicklungsgesetz sei angemerkt, unabhängig davon, ob sich Bund und Länder auf bundesweite, verbindliche Standards festlegen können, muss sichergestellt werden, dass sich der Bund weiter an den Kosten für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität wie in diesem Gesetz vorgesehen beteiligt. Hierfür ist es dringend erforderlich, dass bereits im Bundeshaushalt 2024 die für eine Verstetigung des KiTa-Qualitätsgesetzes erforderlichen Mittel eingestellt werden. Denn nur eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes ermöglicht es den Ländern, zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung z.B. des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu ergreifen. Bei fehlender Dauerhaftigkeit ist davon auszugehen, dass alle Maßnahmen, die mit Personal hinterlegt werden müssen, nur zeitlich befristet konzipiert und nach Ende der Laufzeit des Gesetzes wieder beendet werden.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend